Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 52. Danzig, den 1. Juli. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Bekanntmachung.**

Das heute festgestellte Ergebniß der am 24. d. Mts. stattgehabten **engeren Wahl** zum Reichstage in dem aus dem früheren Danziger Landkreise bestehenden 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Danzig ist folgendes:

Es haben erhalten:

Herr Gutsbesitzer **Meyer** in Rottmannsdorf . . . . 4885 Stimmen,
Herr Rentier **Mey** in Wotzlaff . . . . 4502 Stimmen,

während 175 Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind.

Hiernach ist der Gutsbesitzer Herr **Meyer** in Rottmannsdorf mit einer Mehrheit von 383 Stimmen zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden.

Danzig, den 28. Juni 1893.

Der Wahlkommissar.
Maurach, Landrath.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Transport und Handel von beziehungsweise mit Hasen und Rehwild.

2. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 25. März 1854 (A.-Bl. 1854 S. 120) vom 10. Februar 1856 (A.-Bl. 1856 S. 30) und vom 30. März 1855 (A.-Bl. 1855 S. 78) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig, was folgt:

§ 1.

Rehe und Hasen, welche in ganzen Rücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet,

a. transportirt, in einem Ort eingeführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf gestellt oder feilgeboten, verkauft oder gekauft werden, oder

b. der Kaiserlichen Post, oder Staats- oder Privateisenbahnen zur Beförderung übergeben werden, müssen mit einem Legitimationsschein nach Formular A (§ 3) versehen sein.

Das aus dem Auslande oder einem Bezirke des Inlandes, in welchem eine Ueberwachung des Verkehrs mit Wild nicht besteht, eingeführte Wild (Reh, Hase) oder Theilstücke eines solchen muß, wenn es in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf gestellt oder feilgeboten wird, mit einem Legitimationsscheine nach Formular B versehen sein.

Die zu letzterem Zwecke nothwendig werdenden Legitimationsscheine werden von der Ortspolizei-Behörde des Wohnortes des Verkäufers in der erforderlichen Zahl ausgestellt, sofern der Verkäufer durch Fracht-Postscheine oder ähnliche Nachweise den Beweis erbringt, daß das Wild aus Bezirken eingeführt ist, in welchem eine Legitimationspflicht nicht besteht. Jedes einzelne Stück Wild (Hase, Reh) oder Theilstück muß mit einem Legitimationsscheine (Formular A bezw. B versehen sein).

Werden mehrere Stück Wild (Hase, Reh) gleicher Gattung von einem Absender an dieselbe Adresse gesandt, so ist für die ganze Sendung nur ein Legitimationsschein, auf welchem die zugehörige Zahl der Stücke zu vermerken ist, erforderlich. Auf den weiteren Transport, Verkauf u. s. w. der einzelnen Stücke der Gesammtlieferung findet der Abs. 1 Anwendung; in diesem Falle werden die Legitimationsscheine für die einzelnen Stücke von den in § 3 genannten Behörden auf Grund des von denselben zurückbehaltenden Legitimationsscheines für die Gesammtlieferung ausgestellt.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei Verkauf, Versandt pp. einzelner Theilstücke von zerlegtem Wild (Hase, Reh).

Jeder Beamte der Polizei im Staats- oder Kommunaldienst, jeder Gensdarm, jeder Königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke und jeder vereidigte Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob diese Bestimmungen befolgt sind.

§ 2.

Der Wild-Legitimationsschein nach Formular A muß ausgestellt sein von dem Jagdinhaber, oder von dem Jagdpächter oder deren legitimirten Stellvertretern. Als legitimirter Stellvertreter gilt nicht der bloße Besitzer eines Jagd-Erlaubnißscheines.

§ 3.

Der Wildlegitimationsschein nach Formular A muß von den Ortspolizei-Behörden oder solchen Gemeinde- beziehungsweise Guts-Vorstehern, denen der Landrath die Ermächtigung dazu ertheilt hat, durch Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sein. Diejenigen Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher, welchen die erwähnte Ermächtigung ertheilt ist, müssen alljährlich durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Von diesen Behörden wird auch die Jahreszahl auf dem Wildlegitimationsscheine und zwar in Buchstaben ausgefüllt.

In derselben Weise sind die Königlichen Oberförster, sowie die Kommunalförster der Städte Danzig und Elbing für ihre Jagdschutzbezirke zur Beglaubigung der Wildlegitimationsscheine befugt.

Ist der Aussteller des Legitimationsscheines (§ 2) ein Königlicher Oberförster, so bedarf es keiner Beglaubigung, doch muß auch in diesem Falle die Jahreszahl auf dem Legitimationsscheine in Buchstaben ausgefüllt und das Amtssiegel beigedrückt werden

Die Wild-Legitimationsscheine sind von den in Absatz 1 benannten Behörden zu erhalten.

Diese Behörden werden dieselben in ausreichender Zahl den ihnen als zuverlässig bekannten, in § 2 als zur Ausstellung berechtigt bezeichneten Personen gegen Erstattung der Kosten auf Verlangen aushändigen.

§ 4.

Die Ausfüllung der Legitimationsscheine muß gut leserlich, ohne Rasuren und undeutliche Korrekturen und mit Tinte geschrieben sein.

Der Tag und Monat, an bezw. in welchem das Wild geschossen, verkauft oder versandt wird, darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Hierbei bedarf es der Wiederholung der Jahreszahl nicht, weil letztere bereits von den zuständigen Behörden bei Aushändigung der Legitimationsscheine ausgefüllt werden muß.

§ 5.

Wildlegitimationsscheine, welchen eines der in den §§ 1—4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, oder seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als acht, bei den in den Monaten Dezember und Januar ausgestellten von mehr als 14 Tagen verflossen ist, sind ungültig.

Für die Ausstellung ist der auf dem Wildlegitimationsschein eingetragene Tag des Verkaufs oder der Versendung entscheidend.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer können die im § 3 bezeichneten zur Beglaubigung der Wildlegitimationsscheine berechtigten Behörden durch dahin lautenden schriftlichen Vermerk auf der Rückseite des Legitimationsscheines unter Beidrückung des Amtssiegels bewilligen. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk das Wild zur Zeit der Bewilligung der Verlängerung der Giltigkeitsdauer sich befindet.

Das Datum des Tages, bis zu welchem diese Verlängerung der Giltigkeitsdauer bewilligt wird, muß mit Buchstaben geschrieben sein.

§ 6.

Derjenige, welcher das Wild transportirt, in einen Ort einführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe stellt oder feilbietet oder der Kaiserlichen Post oder Privat- oder Staats-Eisenbahnen übergiebt, ist verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften in den §§ 1—5 bei Vermeidung der im § 10 vorgesehenen Strafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Transport durch die Beamten der genannten Verkehrsanstalten, sofern dieselben sich im Dienst befinden.

§ 7.

Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt oder durch Beauftragte nach seinem in der Gemeinde des Jagdbezirks belegenen Wohnorte oder nach seinem in der Nähe des Jagdbezirks aufgestellten Transportmittel bringen läßt, ist von der Legitimationspflicht befreit.

§ 8.

Den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen ist es gestattet, sonstigen jagdberechtigten Personen, Wildlegitimationsscheine auszuhändigen, in welchem nur die Stückzahl nicht angegeben ist.

§ 9.

Wer den zur Legitimation eines bestimmten Wildstücks verwendeten Wildlegitimationsschein nach dem Verkauf oder nach der Absendung des Wildstücks nochmals zur Legitimation eines anderen Wildstückes verwendet, ist strafbar.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von drei bis sechszig Mark bestraft.

Sofern es sich um Wild handelt, welches nicht nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirt ist, tritt die Bestrafung für jedes Stück Wild ein, die Gesammtstrafe darf indessen die Summe von 60 Mk nicht übersteigen.

§ 11.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Rehwildes unzerlegtes Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, verhandelt, verkauft, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 Mk

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte Wild. Die Vorschrift des § 11 kommt außerdem nicht zur Anwendung für dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 alinea 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den im § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen, insbesondere auch in Gemäßheit der §§ 13 und 16 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) erlegt worden ist.

§ 13.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1893 in Kraft.

Danzig, den 16. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Formular A.

Giltig für das Jahr 1890
und **drei**

Kreis: Danziger Höhe.
Gemeinde: Emaus.
Wild- oder Theilstück: Hase.
Stückzahl: einer.
Geschossen: neunten November.
Versandt oder verkauft: } zwölften November.
Jagdinhaber (legit. Stellvertreter):
Jagdpächter:
Meyer.
Beglaubigung der Behörde.
L. S.

Formular B.

Giltig für das Jahr 1890
und **drei**

Wild: Hase.
Stückzahl: zwanzig.
Eingeführt aus: Stolp.
Versandt oder verkauft: } zweiundzwanzigsten December.
Bescheinigung durch die Polizei-Behörde.
L. S.

Die Orts-Vorstände und die Orts-Polizei-Behörden mache ich auf diese Polizei-Verordnung zur genauen Beachtung aufmerksam und beauftrage die Orts-Vorstände, die Verordnung in der Ortschaft öffentlich bekannt zu machen.

Die Herren Amts-Vorsteher, welche für jetzt, außer den Königlichen Oberförstern für ihre Jagd-Schutzbezirke, im hiesigen Kreise allein zur Beglaubigung der Wild-Legitimationsscheine befugt sind, ersuche ich, sich die nöthige Anzahl der Formulare A und B zu diesen Scheinen zu beschaffen und für den Bedarf stets vorräthig zu halten. Die Formulare sind in der Schroth'schen Druckerei hierselbst hergestellt und zum Preise von 1,50 Mk für je 100 Stück von dort zu beziehen.

Bei der Aushändigung der Wild-Legitimationsscheine ist am Kopf des Scheines die Jahreszahl der Gültigkeit desselben mit Buchstaben einzutragen und bei der Beglaubigung des Scheines ist das Amtssiegel beizudrücken.

Der Wild-Legitimationsschein darf nur ausgestellt werden von dem Jagdinhaber oder dem Jagdpächter oder von deren legitimirten Stellvertretern.

In den Legitimationsschein, **der mit Tinte** geschrieben sein muß und keine Rasuren oder Korrekturen enthalten darf, ist der Tag und Monat an bezw. in welchem das Wild geschossen ist, sowie versandt oder verkauft wird, stets **mit Buchstaben** auszuschreiben.

Scheine, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sowie solche Scheine, seit deren Ausstellung von dem angegebenen Tage der Versendung oder des Verkaufes des Wildes an gerechnet, **mehr als 8 Tage**, bei den in den Monaten Dezember und Januar ausgestellten mehr als 14 Tage verflossen, sind ungiltig.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnung werden nach § 10 derselben mit einer Geldstrafe von 3—60 Mk bestraft.

Die Orts-Vorstände, die Gendarmen und die Polizei-Beamten fordere ich auf, für die Befolgung der Polizei-Verordnung zu sorgen und ermittelte Uebertretungen dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen.

Danzig, den 23. Juni 1893.

Der Landrath.

3. Nachstehend bringe ich ein Verzeichniß der im letzten Kalenderquartal bis zum heutigen Datum bewilligten Alters- und Invalidenrenten zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juni 1893.

Der Landrath.

Nachweisung
der im Kreise Danziger Höhe im letzten Kalenderquartal bewilligten

A. Altersrenten.

Des Empfängers Name.	Stand.	Wohnort.	Zeit, von welcher ab die Rente bewilligt ist.	Jahresbetrag d. Rente. Mk	₰
Rohde, Johann	Arbeiter	Schönwarling	28. 5. 92	135	60
Kowalkowski, Jakob	Kuhhirt	Gr. Trampken	17. 2. 93	134	40
Draszkowski, Ignatz	Arbeiter	Brösen	29. 10. 92	135	60
Krukolinski, Jakob	do.	Praust	14. 12. 92	135	—
Licbarski, Michel	do.	Pietzkendorf	20. 9. 92	135	—
Halmann, Karl Wilh.	Handlanger	Ohra	20. 4. 93	163	20
Werner, Johann Carl	Getreidewieger	Saspe	1. 1. 91	106	80

B. Invalidenrenten.

Des Empfängers Name.	Stand.	Wohnort.	Zeit, von welcher ab die Rente bewilligt ist.	Jahresbetrag d. Rente. Mk	₰
Arendt, Carl	Arbeiter	Borgfeld	1. 8. 92	115	20
Klinkusch, Josef	Feldhüter	Löblau	1. 9. 92	115	20
Kunischewski, Johann	Arbeiter	Praust	20. 7. 92	114	—
Litzbarski, Johann Albert	do.	Zigankenbergerfeld	9. 8. 92	114	60
Minga, Friedrich Jakob	do.	Oliva	27. 1. 92	113	40
Hartmann, Friedrich	Fabrikarbeiter	Langenau	1. 10. 92	117	—
Rieband, Jakob	Arbeiter	Pietzkendorf	5. 5. 92	113	40
Hallmann, Josef	Nachtwächter	Oliva	12. 3. 93	117	—
Nötzel, Anton	Arbeiter	Prangschin	11. 9. 92	115	80
Draws, Ferdinand	do.	Kowall	17. 3. 93	115	20
Butz, Johann	do.	Wartsch Gut	1. 10. 92	115	80
Raszynski, Franz	Todtengräber	Gr. Trampken	28. 3. 93	117	—
Base, Ferdinand	Arbeiter	Wonneberg	25. 12. 91	113	40
Weiß, Carl	do.	Praust	28. 10. 92	115	80
Schlichtenberg, Johann	do.	Gr. Trampken	5. 2. 93	117	—
Stallmach, Franz	do.	Strajchin	4. 2. 93	116	40

4. Im Interesse der Landwirthe wird hiermit erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Proviant-Amt in Danzig und Langfuhr Heu aus der alten und aus der neuen Ernte, aus letzterer bei völliger Trockenheit auch direkt von der Wiese kauft.

Für das Abbringen des verkauften Heues vom Wagen in das Magazin entstehen dem Verkäufer keine Kosten.

Danzig, den 28. Juni 1893.

Der Landrath.

---

5. **Bekanntmachung.**

Durch Bundesrathsbeschluß vom 17. v. Mts. wird für die Folge von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine vor ihrer Verladung abgesehen. Die entgegenstehenden Bestimmungen und Bekanntmachungen vom 20. Januar 1888 (A.-Bl. S. 32), vom 9. Oktober 1888 (A.-Bl. S. 291) und vom 18. Oktober 1888 (A.-Bl. S. 301) werden hiermit aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Juni 1893.

Der Landrath.

---

6. **Hilferuf aus Schneidemühl.**

Kaum sind die Wunden der folgenschweren Ueberschwemmung vom Frühjahr 1888 vernarbt und schon wieder hat ein elementares Ereigniß unsere im Aufblühen begriffene Stadt von ca. 16 000 Einwohnern heimgesucht.

Bei Bohrung eines artesischen Brunnens brach aus einer Tiefe von 75 Metern ein mächtiger erdhaltiger Wasserstrahl hervor, der aller Maßregeln ungeachtet in einem Zeitraum von 5 Wochen rund 8400 Kubikmeter ausgeschwemmter Erde dem Erdoberkörper entzog und an den bedrohten Stellen allmählich Bodensenkungen bis zu 1 Meter verursachte. Die dadurch entstandenen Verwüstungen spotten jeder Beschreibung.

Der Erdboden klaffte auseinander, das Straßenpflaster und die Trottoirplatten hoben sich und bildeten Hügel mit Hohlräumen, die Gebäude barsten auseinander und stürzten zum Theil zusammen. Die noch stehenden Gebäude müssen gesprengt und abgetragen werden. Von der Katastrophe sind 20 Grundstücke mit theilweise werthvollen 2- und 3-stöckigen Häusern betroffen. 86 Familien mit 327 Köpfen haben ihre Wohnstätten verlassen müssen; ihre Erwerbsquellen sind beeinträchtigt, der Kredit ist erschüttert, die Hausbesitzer, Haus und Hof verlierend, sind der Verarmung Preis gegeben.

Der entstandene Schaden wird auf mehr als eine Million Mark geschätzt.

Zur Milderung dieses Elends sind wir zusammengetreten. Unsere Hülfe reicht aber nicht aus. Wir wenden uns daher an die allgemeine Wohlthätigkeit, an den Gemeinsinn aller Bürger des weiten deutschen Vaterlandes, mit der dringenden Bitte sich der Noth der Verunglückten durch Spendung von Gaben zu erbarmen.

Unterstützungsbeiträge nimmt die hiesige Stadt-Haupt-Kasse entgegen.

An die Redaktionen der Zeitungen richten wir die Bitte, diesen Aufruf durch Aufnahme in ihre Blätter verbreiten zu helfen.

Schneidemühl an der Ostbahn, Prov. Posen, den 23. Juni 1893.

Freiherr **v. Willamowitz-Möllendorf**, Oberpräsident der Provinz Posen, **v. Colmar-Meyenburg**, Regierungs-Präsident in Lüneburg, **v. Tiedemann**, Regierungs-Präsident zu Bromberg, **Schwichow**, Landrath des Kreises Kolmar i. Pr., **Wolff**, Erster Bürgermeister. **Arndt**, Erster Staatsanwalt, **Braun**, Rabbiner, Professor **Braun**, Gymnasial-Direktor, **R. Arendt**, Stadt-Verordneten-Vorsteher, **Herz Berliner**, Rentier, Dr. **Briese**, Stadtverordneter, Dr. **Davidsohn**, Stadtverordneter, **Drewitz**, Mühlengutsbesitzer und Stadtrath, **Gaebel**, Justizrath und Stadtrath, **Genserowski**, Königlicher Postdirektor, Dr. **Glaß**, Rechts-Anwalt u. Stadtverordneter, **Grützmacher**, evang. Pfarrer, **Köpp**, Rechtsanwalt und stellvertretender Stadtverordneten-Vorsteher, **Kuhncke**, Apothekenbesitzer u. Stadtrath, **Lindner**, Landgerichts-Präsident, **Nedwig**, Beigeordneter, **Pfaehler**, Major z. D. und Bezirks-Kommandeur, **Rademacher**, Stadtrath, **Samuelsohn**, Stadtrath, **Stock**, Probst, **Voßköhler**, Königlicher Baurath, **Wichert**, Stadtrath.

Den vorstehenden Aufruf veröffentliche ich hierdurch mit dem Bemerken, daß ich bereit bin, Beiträge in meinem Bureau anzunehmen und dieselben an das Hülfskomitee in Schneidemühl zu befördern.

Danzig, den 29. Juni 1893.

Der Landrath.

---

7. Aus den, von dem Kreis-Schulinspektor der Königlichen Regierung hierselbst eingereichten Schul-Revisionsberichten geht hervor, daß die festgesetzten Schul-Versäumniß-Strafgelder vielfach erst nach Verlauf mehrerer Monate eingezogen werden und die Versäumnißlisten erst nach langer Zeit erledigt an die Orts-Schulinspektoren zurückgelangt sind. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich deshalb im Auftrage der Königlichen Regierung, die Bearbeitung der Schul-Versäumnißlisten mit der größtmöglichsten Beschleunigung herbeizuführen und sodann die eingezogenen Strafgelder sofort an die Schulkassen abzuliefern, sowie die Duplikate der erledigten Listen an die Orts-Schulinspektoren zurück zu schicken.

Von sämmtlichen Herrn Amts-Vorstehern erwarte ich binnen 8 Tagen Bericht, bis zu welchem Monate einschl. die Schul-Versäumniß-Straflisten jeder Schule des Amtsbezirks vollständig erledigt sind.

Danzig, den 27. Juni 1893.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Bekanntmachung.

Die Passage über die Kladaubrücke bei Wilm wird wegen Durchbaggerung der Brückenstelle vom 28. Juni bis 1. Juli d. J. gesperrt sein.

Danzig, den 26. Juni 1893.

Der Deichhauptmann.

Wannow.

Beilage.